

# Stilllegungen von Tankanlagen gemäß der Anlagenverordnung für wassergefährdende Stoffe- AwSV

---

## Stilllegungshinweise

---

Bei der Stilllegung von Tankanlagen ist nach den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes- WHG sowie der Anlagenverordnung wassergefährdende Stoffe- AwSV und den allgemein anerkannten Regeln der Technik Folgendes zu beachten:

1.

Behälter, die außer Betrieb gesetzt werden, sind so zu sichern, dass Gefahren für Beschäftigte und Dritte nicht entstehen.

2.

Tanks, die vorübergehend außer Betrieb gesetzt werden, sind von allen Betriebsrohrleitungen zu trennen. Sie sind - einschließlich der Rohrleitungen - vollständig zu entleeren und so zu reinigen, dass sowohl explosionsfähige Atmosphäre in gefahrdrohender Menge nicht mehr vorhanden ist und nicht mehr entstehen kann, als auch eine Verunreinigung der Gewässer und des Grundwassers nicht zu besorgen ist. Tanks und Rohrleitungen sind gegen Benutzung zu sichern. Leckanzeigergeräte sollten in Betrieb bleiben, kathodische Korrosionsschutzanlagen müssen in Betrieb bleiben. Der beim Reinigen anfallende Ölschlamm ist als Sonderabfall zu beseitigen.

3.

Verbleibt ein Tank nach seiner endgültigen Außerbetriebnahme im Erdreich, wird angeraten, zusätzlich zu den in Ziffer 2 genannten Maßnahmen verbleibende unterirdische Tanks und die Schächte mit einem geeigneten Füllstoff (z.B. Sand, Schaumbeton) zu verfüllen. Durch diese Anlagenverfüllung soll der Gefahr eines später möglichen Einbrechens des hohlen und korrodierten Behälters mitsamt dem darüber befindlichen Erdmaterial entgegengewirkt werden. Die Verfüllung ist bei Erdtanks erforderlich, bei welchen die Standsicherheit des Behälters auf Dauer nicht gewährleistet ist.

Leckanzeigeflüssigkeiten sind von einem Fachbetrieb zu entfernen (hierfür kann eine Zerstörung des Tanks, z.B. durch Anbohrung, erforderlich sein) und als wassergefährdende Flüssigkeit ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Ausrüstungsteile sind zu demontieren, Rohrleitungen sind abzutrennen und zu verschließen.

Auch bei einer Weiterverwendung des Tanks als Wasserspeicher ist die Standsicherheit der stillgelegten Anlage durch den Betreiber eigenverantwortlich sicherzustellen. Wird bei der Weiterverwendung des Tanks als Wasserspeicher die Leckflüssigkeit nicht aus der Anlage entfernt, verbleibt die Tankanlage ggfls. in der Überwachungspflicht (wiederkehrende Prüfpflicht).

4.

**Die erforderlichen Maßnahmen zur Stilllegung sind grundsätzlich von einem Fachbetrieb nach WHG durchzuführen und vor der Verfüllung oder dem Ausbau ist die Tankanlage von einem Sachverständigen auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen.** Der Prüftermin ist unter Vorlage der Fachfirmenbescheinigung mit einem nach § 2 (33) AwSV zugelassenen Sachverständigen zu vereinbaren.

Gemäß Anlage 5 zu § 46 (2) AwSV kann bei oberirdischen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten der Gefährdungsstufe A - z.B. Heizöllagertanks bis zu einem Volumen von 1 cbm - (siehe § 39 AwSV) in Schutzgebieten auf die Stilllegungsprüfung durch den Sachverständigen verzichtet werden, wenn die Anlage von einem zertifizierten Fachbetrieb nach § 62 AwSV stillgelegt wird. Gemäß Anlage 6 zu § 46 (3) AwSV kann bei oberirdischen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten der Gefährdungsstufen A und B - z.B. Heizöllagertanks bis zu einem Volumen von 10 cbm - (siehe § 39 AwSV) außerhalb von Schutzgebieten auf die Stilllegungsprüfung durch den Sachverständigen verzichtet werden, wenn die Anlage von einem zertifizierten Fachbetrieb nach § 62 AwSV stillgelegt wird.

5.

**Die Wiederinbetriebnahme einer stillgelegten Tankanlage ist der Unteren Wasserbehörde (hier: Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Fachbereich Umweltrecht) mindestens 6 Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen. Vor Wiederinbetriebnahme einer stillgelegten Tankanlage muss diese erneut von einem nach § 2 (33) AwSV zugelassenen Sachverständigen überprüft werden.** Die Formulare zur Anzeige finden Sie auf unserer Internetseite [www.lkbh.de/umweltformulare](http://www.lkbh.de/umweltformulare).

Die gesetzlichen Vorgaben bleiben von diesen Hinweisen unberührt und haben zu jederzeit Vorrang.

Stand: Februar 2022